Allgemeine Einkaufsbedingungen der sanotact GmbH

Stand: 15.08.2023

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über die Bestellung von Waren und Dienstleistungen durch uns, die sanotact GmbH, Hessenweg 10, 48157 Münster, bei unseren Lieferanten.

1.2. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Allgemeine Verkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.4. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellung/Angebotsunterlagen

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen ab Zugang einer schriftlichen Bestellung, eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen zu lassen, die auf unsere Bestellnummer verweist.

2.2. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots entstehen.

2.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Angeboten und Auftragsbestätigungen folgende Dokumente und Muster unaufgefordert und kostenfrei beizulegen:

2.3.1. Hinsichtlich Bio-Waren den Nachweis einer gültigen Bio-Zertifizierung nach den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008.

2.3.2. Hinsichtlich Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmitteln und non-food Waren die entsprechende Produktspezifikation.

2.3.3. Hinsichtlich Lebensmittel und Nahrungsergänzungsmitteln alle verfügbaren Analysen, insbesondere Pestizidanalysen und mikrobiologische Analysen eines akkreditierten Labors.

2.3.4. Hinsichtlich Lebensmittelbedarfsgegenständen eine Konformitätserklärung gemäß den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff. Hinsichtlich aller anderen Lebensmittelbedarfsgegenstände entsprechende Nachweise über die Eignung für den Verwendungszweck, u.a. Unbedenklichkeitserklärungen, Migrationstests, etc.

2.3.5. Hinsichtlich eines etwaigen Exports der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland die zur Ausfuhr erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen wie z.B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc.

2.3.6. Hinsichtlich aller Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens, Präferenzursprungssystems etc. besteht, die entsprechenden Nachweise (Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung), um die Anwendung zu belegen.

2.3.7. Hinsichtlich aller Waren, die unter der Bedingung „Kauf auf Mustergutbefund“ bestellt werden, Muster in ausreichender Zahl, bei „Kauf auf Analysegutbefund“ Analysen eines in der EU akkreditierten Labors.

2.3.8. Zertifizierungen zum Nachweis des Beitritts und der Einhaltung von Verhaltenskodizes (z.B. BSCI-Code of Conduct, Transfair, Rainforest Alliance oder vergleichbaren Initiativen).

3. Art und Umfang der Leistung/Weitergabe des Auftrages/Hinweispflicht

3.1. Der Umfang der jeweiligen Lieferungen / Leistungen ergibt sich aus unserer Bestellung, insbesondere aus etwaig in Bezug genommenen Spezifikationen.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen.

3.3. Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

3.4. Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.5. Der Lieferant hat unsere Anfrage und / oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und uns etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

4.1. Wir bezahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt – je nach dem, was später eintritt – mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4.2. Zu Preiserhöhungen ist der Lieferant nur berechtigt, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Preisgleitklauseln erkennen wir nicht an, es sei denn, sie sind in einem separaten Vertrag zwischen den Parteien einvernehmlich geregelt.

4.3. Bei verfrühten Lieferungen werden wir die Rechnung auf den in der Bestellung angegebenen Liefertermin valutieren. Dessen unbeschadet steht es in unserem freien Ermessen, eine A-Konto-Zahlung zu leisten.

4.4. Solange die Rechnungen des Lieferanten den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind sie nicht ordnungsgemäß und daher nicht zahlungsauslösend.

4.5. Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4.6. Kleinst- oder Mindermengen-Zuschläge werden nicht gezahlt.

5. Liefer- und Leistungszeit/Mitwirkungsverpflichtung

5.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit und / oder Leistungszeit ist für den Lieferanten bindend und unbedingt einzuhalten.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und / oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

5.3. Im Fall des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen und vom Kaufvertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.4. Wir sind unter den Voraussetzungen gemäß vorstehender Ziff. 5.3 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede begonnene Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % insgesamt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Ansprüche und Rechte unter Anrechnung der Vertragsstrafe, wie insbesondere Rücktritt, Schadenersatz statt Erfüllung und / oder Aufwendungsersatzansprüche, bleibt uns vorbehalten.

5.5. Der Lieferant stellt die für die herzustellenden Waren erforderlichen Muster, soweit dies im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt, z. B. auch für die Gestaltung der Verpackung und Deklarationen (Banderolen, Deckelgestaltung etc.) kostenfrei zur Verfügung.

5.6. Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei der Ausfuhr der Waren, insbesondere bei der Verzollung, sowie bei der Klärung entsprechender Vorfragen zu unterstützen. Etwaige von dem Lieferanten für die Ausfuhr benötigte Dokumente wird dieser kostenfrei zur Verfügung stellen.

5.7. Wir sind berechtigt, werktags Betriebsbesichtigungen nach Vorankündigung an den Produktionsstandorten des Lieferanten vorzunehmen. Dabei werden wir auf betriebliche Belange des Lieferanten Rücksicht nehmen.

5.8. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch und in Abstimmung mit uns regelmäßig qualitätsbestimmende Parameter sowie für die Erfüllung von Kundenanforderungen relevante Richtwerte (z.B. Bewertungskriterien einer non governmental organisation = NGO) von einem akkreditierten Labor überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse werden uns seitens des Lieferanten unverzüglich und vollständig vorgelegt.

5.9. Der Lieferant verpflichtet sich, alle evtl. vorhandenen Allergene auf den produktbegleitenden Papieren sowie zusätzlich gut sichtbar auf jeder Palette bzw. jedem Container in deutscher Sprache zu kennzeichnen.

6. Höhere Gewalt/Vertragsanpassung

6.1. Ist die Weiterverarbeitung der vom Lieferanten zu liefernden Waren durch uns aufgrund Ereignisse höherer Gewalt ausgeschlossen, das heißt unverschuldete Hindernisse von nicht nur vorübergehender Dauer von mehr als 14 Kalendertagen, werden wir den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit wir der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit (auch aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine), unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch

Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

6.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise aufgrund von Ereignissen der höheren Gewalt, des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB oder eines Anstiegs von Energie-, Rohstoff- bzw. Transportkosten zu verlangen. Dies gilt insbesondere für den Anstieg der vorgenannten Kosten aufgrund der COVID 19 Pandemie, des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie einem Anstieg von Energiekosten.

7. Gefahrübergang/Fracht/Dokumente

7.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei verzollt (DDP) an den in der Bestellung vorgegebenen Bestimmungsort, Incoterms 2020“ zu erfolgen.

7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen und Rechnungen soweit von uns mitgeteilt unsere Bestellnummer, das Mindesthaltbarkeitsdatum, das Produktionsdatum, die Chargennummer sowie Material-Nummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese haben wir nicht einzustehen. Auf dem Lieferschein ist zusätzlich zu den oben aufgeführten Daten die Angabe schriftlich zu fixieren, mit welcher der Lieferant seine Ware für die Rückverfolgbarkeit identifiziert.

7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Waren im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

7.4. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, trägt der Lieferant die Kosten der Verpackung sowie die der Fracht bis zum Bestimmungsort, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort.

7.5. Die Verpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren.

7.6. Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware auf hochregallagerfähigen, unbeschädigten Euro-Paletten zu liefern. Wir verpflichten uns, unbeschädigte Euro-Paletten bei Anlieferung zu tauschen. Für beschädigte Euro-Paletten wird kein Ersatz geleistet. Der Lieferant hat zudem die Verpackung so zu wählen, dass ein Gabelstaplertransport ermöglicht wird, eine Stapelung erfolgen und das Gut in unveränderter Verpackung zur Produktion weitergeleitet werden kann.

7.7. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist der Lieferant bei Anlieferung zur Rücknahme der Transportverpackung verpflichtet. Wird diese nicht zurückgenommen, sind wir berechtigt, dem Lieferanten die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Transportverpackung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

8. Einsichtnahme / Auskunft / Netzzugang

8.1. Wird dem Lieferanten über uns Zugang zu Netzen und / oder Datenverarbeitungsanlagen von uns bzw. unseren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß Ziff. 12. zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von uns zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Wir haften nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

9. Mängeluntersuchung/Mängelhaftung

9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren und die von ihm erbrachten Leistungen dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Sicherheits-, Energie-; Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, den einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften, sowie unseren Spezifikationen entsprechen. Empfehlungen dieser Behörden, die innerhalb eines Jahres zur Vorschrift werden, sind zu berücksichtigen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vor Ausführung der Abweichung unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch eine Zustimmung von uns nicht berührt.

9.2. Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren und ihre Verpackung mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie unsere Spezifikationen müssen eingehalten werden.

9.3. Wird eine Vorschrift im Sinne der Ziff. 9.1. nach Vertragsabschluss, aber vor der Fertigstellung der Lieferung geändert, ist der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen.

9.4. Durch Abnahme oder Bestätigung von Modellen, Zeichnungen, Zahlungen oder ähnlichem verzichten wir nicht auf Mängelansprüche.

9.5. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder werden ihm Bedenken Dritter bekannt, so hat der Lieferant uns diese Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns Gelegenheit zu Weisungen zum weiteren Vorgehen zu geben.

9.6. Obliegt uns nach dem Gesetz die Untersuchung der Ware nach Ablieferung, werden wir dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anzeige ist noch unverzüglich, wenn wir sie spätestens innerhalb von 5 Werktagen – bei Lieferungen aus dem Ausland innerhalb von 15 Werktagen – nach Ablieferung der Lieferung bei uns absenden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

9.7. Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu.

9.8. Vorstehende Ziff. 9.7. gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB-Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen (Lieferantenregress). In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.

9.9. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn es uns wegen besonderer Dringlichkeit nicht möglich ist, dem Lieferanten eine Nachfrist zu setzen; in diesem Fall werden wir den Lieferanten vor Beseitigung des Mangels hierüber unterrichten.

9.10. Die Verjährungsfristen bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.11. Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.

9.12. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Auf Verlangen hat er eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abzuschließen.

10. Besondere Gewährleistung für Lebensmittel, Verpackungsmaterial sowie Lebensmittelzusatzstoffe

10.1. Die Bedingungen gemäß dieser Ziff. 10 gelten ergänzend für Lebensmittel, Lebensmittelzusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial. Soweit in Ziff. 10 nicht abweichend geregelt, finden die übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung.

10.2. Der Lieferant gewährleistet insbesondere,

10.2.1. dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den in der Bestellung genannten Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie unseren etwaig in Bezug genommenen Spezifikationen entsprechen.

10.2.2. dass die Waren und ihre Verpackung den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bei Waren, die Lebensmittel sind, sind dies insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und Nr. 76/211/EEC sowie das LFGB;

10.2.3. dass die Waren und ihre Verpackung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen;

10.2.4. dass die Höchstmengen für Kontaminanten und Mykotoxine der Verordnung EG Nr. 1881/2006 entsprechen;

10.2.5. dass Aromen und die in den Waren eingesetzten Aromen den Anforderungen der EG-Aroma-Richtlinie Nr. 1334/2008 entsprechen;

10.2.6. dass Waren mit japanischem Ursprung der Verordnung (EU) Nr. 561/2012 entsprechen;

10.2.7. ausschließlich Waren zu liefern, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Pestizidrückstände-HöchstgehalteVO) auch insoweit erfüllen, dass Pestizidrückstände auch bei Zugrundelegung des oberen Werts des Streubereichs der Analyseergebnisse unterhalb der Grenzwerte liegen;

10.2.8. dass Bio-Ware den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008, sowie den vom Bundesverbande Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. unter www.n-bnn.de veröffentlichten Orientierungswerten entspricht;

10.2.9. dass die Ware nicht mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen behandelt ist;

10.2.10. dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) 1830/2003 und zukünftiger Regelungen) keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und/oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten, ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,9 % bezogen auf die einzelne Zutat;

10.2.11. dass die Waren in Bezug auf Gentechnikkennzeichnungsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind;

10.2.12. die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Bescheinigungen und Dokumente im Sinne von 2.3 und

10.2.13. dass Bedarfsgegenstände i.S.d. § 2 Abs. 6 LFGB (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) (i) den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, insbesondere den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen und der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 entsprechen, (ii) von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können, (iii) dem jeweiligen Stand der Technik und den Empfehlungen des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) entsprechen und (iv) unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene- und Qualitätskontrollen hergestellt und / oder behandelt worden sind.

10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Erstbelieferung unsere Spezifikationsdatenblätter und, soweit notwendig und/oder vorgegeben, Konformitätsbescheinigungen vollständig auszufüllen und uns ausgefüllt und unterschrieben zurückzureichen.

10.4. Soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren von uns mit anderen Waren vermischt, verbunden und / oder verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt, soweit wir ihn über die Verwendung schriftlich in Kenntnis setzen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der gelieferten Waren schriftlich mitzuteilen, insbesondere etwaige von uns zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.

10.5. Jede Änderung von Mengen und / oder Zusammensetzungen der Waren in den Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen in Abweichung von der von uns mit dem Lieferanten vereinbarten Spezifikation müssen uns mindestens acht (8) Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant bleibt auch bei einer Rezepturveränderung und / oder Verpackungsänderung für die Verkehrsfähigkeit der Waren entsprechend den Vorgaben der vorstehenden Ziffern verantwortlich. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

10.6. Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung. Er ist verpflichtet, sicherzustellen, dass diese der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der produktspezifischen Lebensmittelindustrie entsprechen. Neben der Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, seitens des Lieferanten zu gewährleisten, dass produktions- und lagerspezifische Anforderungen nach Maßgabe des Verwendungszwecks der Ware eingehalten werden.

10.7. Der Lieferant gewährleistet vor seinem Produktionsbeginn, dass er ausschließlich Zutaten verwendet, die von Drittlieferanten stammen, die vorbehaltlos die Verkehrsfähigkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit ihrer Rohstoffe gewährleisten und diese Tatsache ggf. durch dementsprechende Zertifikate von akkreditierten Laboren bestätigen. Entsprechendes gilt auch für die Warenlieferungen des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet, dass er die o. g. Drittlieferanten überwacht und fortlaufend eine Wareneingangskontrolle durchführt, die zumindest branchenüblichen Anforderungen entspricht.

10.8. Wir sind berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an den Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.

10.9. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere VO EG Nr. 178/2002 und LFGB bzw. zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung / Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant

ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte / Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

10.10. Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die uns für die Verarbeitung und / oder Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 75 % bzw. bei Fertigwaren 90 % der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

10.11. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und / oder außereuropäische Ausland erforderliche oder zweckdienliche schriftliche Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc. unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gewährleistet die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit derartiger Bescheinigungen.

10.12. Sofern die Ware nach der Bestellung für den deutschen Markt bestimmt ist bzw. die Bestellung einen Weiterverkauf der Waren in Deutschland nicht ausschließt, können Einweg-Verkaufsverpackungen der Ware den “grünen Punkt” von DSD (Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung GmbH) tragen. Soweit die Waren des Lieferanten als Fertigprodukte in verpackter Form angeliefert werden, haftet der Lieferant für die ordnungsgemäße Beteiligung am Dualen System und stellt uns von Ansprüchen Dritter, auch der öffentlichen Hand frei, die wegen eines Verstoßes gegen die Verpackungsverordnung und / oder wegen eines Verstoßes gegen einen Vertrag des Lieferanten mit DSD oder anderen und / oder wegen eines Verstoßes gegen eine auf Basis des europäischen Verpackungsrechts erlassenen Rechtsnorm geltend gemacht werden. Für Waren, die nach der Bestellung ausschließlich für einen oder mehrere ausländische Märkte bestimmt sind, gelten die vorstehenden Vorgaben, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, entsprechend, insbesondere soweit das jeweilige Bestimmungsland den grünen Punkt als Finanzierungszeichen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verpackung übernommen hat bzw. andere privatwirtschaftliche Systeme wie das Duale System bestehen.

10.13. Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien, davor gewarnt, die Produkte vergleichbarer Art oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen zu kaufen und benutzen, sind wir zur Stornierung nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Waren gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, insbesondere soweit infolge der Warnung voraussichtlich keine Nachfrage mehr für die Ware besteht. Das Stornierungsrecht ist von uns binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung schriftlich auszuüben. Hinsichtlich etwaiger Aufwendungen im Zusammenhang mit der Produktwarnung, die bei uns entstehen, gilt die nachfolgende Ziff. 11.3. entsprechend. Uns zustehende weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.14. Der Lieferant gewährleistet, dass der Transport in sauberen, für Lebensmitteltransporte geeigneten Behältnissen, unter Vermeidung von Kontaminanten beziehungsweise anderen negativen Einflüssen erfolgt. In den Transportmitteln dürfen sich insbesondere keine Schädlinge, Fremdgerüche, Staub, Feuchtigkeit, Schimmel, Fremdkörper oder sonstige negative Beeinflussung finden. Gleiches gilt für den jeweiligen Be- und Endladebereich und eine Zwischenlagerung. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, keine Transportmittel zu verwenden, deren Frachtraum lediglich ganz oder teilweise mit einer Plane umschlossen ist. Die Lieferung von flüssigen Lebensmitteln (z.B. Glukosesirupe, Öle) erfolgt in isolierten Silofahrzeugen (nur für Lebensmitteltransporte). Die Tanköffnungen werden vor dem Transport verplombt.

11. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

11.1. Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2. Im Rahmen seiner Haftung für diese Schadensfälle ist der Lieferant verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bezogen auf alle Risiken mit einer Deckungssumme von mindestens 5,0 Millionen Euro pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und für die Laufzeit der Lieferbeziehung / des Auftrages ungekürzt aufrecht zu halten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Lieferant wird uns unverzüglich über den Entzug / die Einschränkung des Versicherungsschutzes schriftlich informieren.

12. Urheberrechte/Geheimhaltung

12.1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz ”Informationen” genannt – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

12.2. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Informationen gemäß vorstehender Ziff. 12.1. steht dem Lieferanten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

12.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages, der Erstellung des Werkzeuges und / oder mit der Fertigung von Teilen erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen im Sinne der Ziff. 12.1. geheim zu halten. Wir entbinden den Lieferanten von seiner Geheimhaltungspflicht, wenn er nachweist, dass die geheimhaltungs-bedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch uns bekannt waren, oder wenn diese Informationen während der Dauer des Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht wird erst mit unserer schriftlichen Erklärung wirksam.

13. Schutzrechte

13.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden sowie ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist.

13.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant, verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, zu schließen.

13.3. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß vorstehender Ziff. 13.1. und 13.2. beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang soweit aus dem Gesetz nicht eine längere Verjährung folgt.

14. Beistellung/Eigentumsvorbehalt

14.1. Sofern wir Teile und / oder Materialien beim Lieferanten beistellen, ist dieser verpflichtet, die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien sachgerecht zu behandeln und zwischenzulagern.

14.2. Bei Übernahme der Teile und / oder der Materialien durch den Lieferanten in unserem Werk geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Teile und / oder die Materialien von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden.

14.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns beigestellte Teile und / oder Materialien dem Lieferanten zu Werkabgabepreisen berechnet.

14.4. Die von uns beigestellten Teile und / oder Materialien dürfen seitens des Lieferanten nur dem vereinbarten Zweck entsprechend verwandt werden.

14.5. Sofern wir Teile oder Materialien beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.6. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

14.7. Soweit die uns gemäß vorstehender Ziff. 14.5. und / oder 14.6. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

14.8. Etwaige von uns beigestellte Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Werden die Werkzeuge von dem Lieferanten gemäß unseren Vorgaben selbst oder bei Dritten gefertigt, erhalten wir das Eigentum an den Werkzeugen spätestens mit deren Fertigstellung und Auslieferung / Überlassung an den Lieferanten, vorbehaltlich eines einfachen Eigentumsvorbehaltes, soweit vereinbart. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum an den Werkzeugen für uns.

14.9. Einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten erkennen wir nicht an, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

15. Rücktritt vom Vertrag bei Insolvenz des Lieferanten

15.1. Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz / sanotact-Verhaltenskodex

16.1. Der Lieferant sagt zu, die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen gemäß §2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz einzuhalten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, den sanotact-Verhaltenskodex einzuhalten und umzusetzen. Der sanotact-Verhaltenskodex ist einseh- und abrufbar unter https://www.sanotact-group.de/wp-content/uploads/2022/04/Verhaltenskodex_sanotact_DE.pdf.

16.3. Dessen Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar.

16.4. Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die Vorgaben des sanotact - Verhaltenskodex steht uns das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung oder das Recht zum Rücktritt zu. Unsere Berechtigung, Schadenersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

16.5. Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben des sanotact-Verhaltenskodex in Anspruch genommen und beruht dies auf einem dem Lieferanten zurechenbaren Verhalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

17. Umweltschutz/Arbeitsschutz/Energie

17.1. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung des aktuellen Arbeits- und Umweltschutzrechtes, des Energierechts, der geltenden Normen/Richtlinien sowie dem jeweiligen Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Dies verpflichtet insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, den Einsatz von emissions- und schadstoffarmen Technologien, die Errichtung von demontage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Für die Lieferung von neuen oder gebrauchten Maschinen, Einzelkomponenten, Teil- und/oder Komplettanlagen gelten die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die zu errichtenden Anlagen und Geräte inklusive der elektrischen Betriebsmittel müssen den Anforderungen der EU-Richtlinie 94/9/EG (Atex), der Betriebssicherheitsverordnung sowie den geltenden Richtlinien und Normen (VDE/VDI-Vorschriften, berufsgenossenschaftliches Regelwerk) entsprechen. Bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der sanotact GmbH müssen alle Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes sicher eingehalten werden, ansonsten ist ein Verweis vom Standort möglich.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Zur Wahrung der Schriftform (§ 126 BGB) genügt die Übermittlung in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per Telefax oder E-Mail, soweit in dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich die Schriftform unter Ausschluss der Textform verlangt wird.

18.2. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Firmensitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

18.3. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, sanotact, Hessenweg 10, 48157 Münster.

18.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.